

Pressemeldung

Änderung am Forschungszulagengesetz vereinfacht Antragstellung für Startups und mittelständische Unternehmen

Nürnberg, 14. Juni 2021

Am 25. Juni 2021 wird der Bundesrat eine Änderung am Forschungszulagengesetz beschließen und so die Definition „verbundener Unternehmen“ neu regeln. Damit wird eine enorme Hürde für Unternehmen beseitigt, die Private Equity Fonds und andere Investoren als Anteilseigner haben. Für diese Unternehmen wird der Zugang zur Forschungszulage nun deutlich einfacher.

Eingeführt wurde das Forschungszulagengesetz (FZulG) am 1. Januar 2020 mit dem Ziel, Forschung und Entwicklung in deutschen Unternehmen zu fördern. Dabei hatte die Regierung insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen im Blick, wobei das Förderinstrument für alle offen sein sollte. Begrenzt ist die Forschungszulage auf eine Million Euro Fördersumme pro Wirtschaftsjahr, auch bei verbundenen Unternehmen. Damit sollte verhindert werden, dass durch Auf- oder Abspaltung von Unternehmensteilen die Fördersumme beliebig erhöht werden kann. In der praktischen Anwendung zeigte sich allerdings schnell, dass die Definition von verbundenen Unternehmen nach §15 AktG zu Problemen in der Anwendung führt.

Was bedeutet diese Änderung in der Praxis?

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass zwei oder mehr Unternehmen dann als miteinander verbunden anzusehen sind, wenn ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne des § 290 Absatz 2 bis 4 des Handelsgesetzbuchs (HGB) ausübt. Dabei wird die Begriffsabgrenzung ausdrücklich auf die Bestimmungen des § 290 HGB begrenzt, die sich auf die Definition des beherrschenden Einflusses beziehen. Für die Einordnung als verbundene Unternehmen im Sinne des Forschungszulagengesetzes ist es daher nicht relevant, ob ein Konzernabschluss zu erstellen ist (§ 290 Absatz 1 HGB) oder ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses vorliegen (§ 290 Absatz 5 HGB). Die Neuregelung ist rückwirkend zum 1. Januar 2020 gültig.

Experte Dr. Markus Busuttill ordnet die Gesetzesänderung positiv ein: „In der Praxis führte die bisherige Regelung vor allem bei Startups zu Herausforderungen und Unsicherheiten, wenn sie durch einen Business-Angel oder einen strategischen Investor mit anderen Unternehmen

verbunden sind. Bei Private-Equity Fonds gibt es mangels inhaltlicher Überschneidungen und Kommunikation kaum Transparenz und Berührungspunkte der Beteiligungsgesellschaften untereinander. Die heutige Änderung am Forschungszulagengesetz wird die Beantragung für viele Unternehmen vereinfachen oder viel attraktiver machen.“

Die neue Gesetzesfassung regelt nunmehr auch verbindlich, auf welchen Stichtag die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen geprüft werden. Zur Vereinfachung soll hier auf das Ende des Wirtschaftsjahres abgestellt werden. Das erspart aufwendige Nachverfolgungen von Verbindungen, die im Laufe eines Jahres gelöst wurden. Zudem ist die Bemessungsgrundlage am Ende des Wirtschaftsjahres zu begrenzen und zwischen den verbundenen Unternehmen aufzuteilen.

Letztlich ist Änderung am Forschungszulagengesetz sehr zu begrüßen, da sie für alle Unternehmen Klarheit bringt. Das bestätigt auch Dr. Markus Busuttil: „Vorher war es in manchen Konstellationen kaum möglich, Verbindungen zu anderen Unternehmen zu erkennen und eine Verständigung zu erreichen, wer den Anspruch in welcher Höhe machen kann. Die neue Regelung ist gerechter und näher an der wirtschaftlichen Praxis. Zudem werden jetzt mehr Startups von der Förderung profitieren.“

Pressekontakt:

Albert Islinger

Busuttil & Company GmbH

Fürther Str. 27

90429 Nürnberg

www.busuttilcompany.de

aislinger@busuttilcompany.de

0172 8918424

Busuttil & Company GmbH ist eine Fördermittelberatung in Nürnberg, spezialisiert auf die steuerliche Forschungszulage. Ihr Gründer Dr. Markus Busuttil ist ein führender Experte auf dem Gebiet der steuerlichen Forschungsförderung und blickt auf über acht Jahre Erfahrung in diesem Bereich zurück. Der promovierte Ingenieur leitet ein kleines Team von Spezialisten und berät überwiegend mittelständische Unternehmen in Deutschland zur steuerlichen Forschungszulage.